



## UNERWARTETE VIELFALT ASBESTHALTIGER PRODUKTE?

### ÜBERLEGUNGEN ZUM GEFAHRSTOFFRECHTLICHEN VOLLZUG

Bettina Schröder  
6. Sankt Augustiner Expertentreff „Gefahrstoffe“

Königswinter, 28./29. März 2017



Hamburg

Behörde für Gesundheit  
und Verbraucherschutz

- ▶ **Zur Vielfalt asbesthaltiger Produkte**
- ▶ **Zur Entwicklung von Erwartungen**
- ▶ **Zur Beurteilung der Situation in Bestandsgebäuden**
- ▶ **Überlegungen zum gefahrstoffrechtlichen Vollzug**
  - ▶ Ansatzpunkte für die Aufsicht
  - ▶ Perspektiven und Wünsche

# ASBEST- ERSATZSTOFF- KATALOG 1985

- ▶ Forschungsbericht des Battelle-Instituts für das UBA
- ▶ Ziel: Einsatzbereiche von Asbest umfänglich erfassen und verwendungsspezifische Ersatzmöglichkeiten aufzeigen
- ▶ 10 Bände für die verschiedensten Anwendungsbereiche (Band 10: „Chemische Produkte und Sonstiges“)
- ▶ Veröffentlicht durch HVBG  
*„um die Ergebnisse des Forschungsvorhabens einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen“*

# GEFAHRSTOFF ASBEST BBSR KOMPAKT 2/2010

**BBSR:** Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und Raumforschung  
Verteilung von Rohasbest auf Produkte  
(70er Jahre, „alte“ Länder)

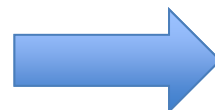
- Asbestzement 73 %
- Brems- und Kupplungsbeläge 5 %
- Fußbodenbeläge 8 %
- **Bautechnische Erzeugnisse 6 %**  
(Bitumen-, Dach- und Dichtungs-  
bahnen, Kittmassen, Spachtel- und  
Vergussmassen, Feuerschutzmittel,  
Unterbodenschutz)
- (weitere)



Gesamtmenge des asbesthaltigen  
Produkts hängt vom Asbestgehalt ab!

# NATIONALES ASBESTPROFIL 2014

- ▶ **BAuA:** Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- ▶ Nach Berichtsformat der WHO
- ▶ Schwerpunkt asbestbedingte Erkrankungen,
- ▶ aber auch: Schätzungen zu Asbest im Bestand für
  - Asbestzement
  - Brems- und Kupplungsbeläge



„schwer einschätzbare“ Produkte im Bestand fehlen

## Phase 1 – Asbestalarm (80er/90er Jahre)

**Fokus** „Akut gefährliche“ Produkte (Spritzasbest & Co.)



**Aktivität** Sanierung/Entfernung aus dem Bestand



**Reaktion** Erleichterung. Geschafft!

## Phase 2 – Alles im Griff! (90er/00er Jahre)

**Fokus** Offensichtliche Produkte mit hohem Anteil am ehemaligen Asbestverbrauch und deutlichem Asbestgehalt (= vor allem Asbestzement)



**Aktivität** Regelungen zur Durchführung von Arbeiten (bei Belassen im Bestand)



**Reaktion** Läuft. Wir wissen jetzt, „wie Asbest geht“.

## Phase 3 - Die Entropie schlägt zurück (10er Jahre)

**Fokus** „Versteckte“ / diffus verteilte/ schwer erkennbare Produkte mit geringem Anteil am ehemaligen Asbestverbrauch und niedrigem Asbestgehalt  
(= z.B. Kleber, Spachtelmassen, Farben)



**Aktivität** Fragen nach Relevanz und Angemessenheit bestehender Regelungen



**Reaktion** Ist doch schon so lange her. Sind die letzten 10 % denn wirklich wichtig?

Jetzt auf der Renovierungsliste:  
Gebäude der 60er, 70er, 80er



## Arbeitsschutzrelevanz „neuer“ Fundstellen

1 qm asbesthaltige Oberfläche kann bedeuten:

- a) 1 kg Asbest in 1 qm AZ-Platte (10 % Asbest, Plattendicke 1 cm),
- b) 5 g Asbest auf 1 qm Gipskartonwand (gespachtelt),  
(z.B. 0,5 % Asbest in der Spachtelung, Schichtdicke 1 mm)

Beim Schleifen der Oberfläche entstehen bei beiden Materialien Stäube mit hohen Asbestfasergehalten (Publikationen SUVA)



Speziell bei staubender Bearbeitung könnten die „neuen“ Fundstellen ähnliche Expositionsrelevanz haben wie Asbestzement.

Erschwerend: Im Gegensatz zu AZ oft in Innenräumen anzutreffen.

## Aufgaben für Arbeitgeber und Bauherren

### I. Pflichten zur Erkundung

- ▶ Arbeitsschutz (Gefahrstoffverordnung): Ausführende Firma muss bei Bauarbeiten den Auftraggeber fragen, ob Asbest vorhanden ist.
- ▶ **Aber: Auftraggeber hat keine eigene Pflicht, das Gebäude zu untersuchen!**
- ▶ Baurecht (Asbestrichtlinien der Länder): Bei schwach gebundenem Asbest (z.B. Spritzasbest) muss der Bauherr Sanierungsbedarf bewerten

## Aufgaben für Arbeitgeber und Bauherren

### II. Pflichten zur Koordination

- ▶ Koordinator für Baustellen mit Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber
- ▶ Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei gefährlichen Arbeiten, z.B. Asbest
- ▶ **Aber: Wo fängt die „Baustelle“ an?**
- ▶ Mehrere Arbeitgeber von Gefahrstofftätigkeiten betroffen:  
Auftraggeber bestellt Koordinator wegen gegenseitiger Gefährdung  
und für Abstimmung der Gefährdungsbeurteilung

## Aufgaben für Arbeitgeber und Bauherren

### III. Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers

- ▶ Variante a:  
Einzelfallbetrachtung mit Nachfrage beim Auftraggeber.  
Falls Schulterzucken: Durchführung als „asbestfrei“
- ▶ Variante b:  
Umfassende Betrachtung des eigenen Tätigkeitsfeldes  
(z.B. Sanitärarbeiten im Bestand). Könnte es Asbest geben? Bin ich dafür ausgerüstet? Wie habe ich andernfalls ausgeschlossen, mit Asbest tätig zu werden?

## Ansatzpunkte für die Aufsicht

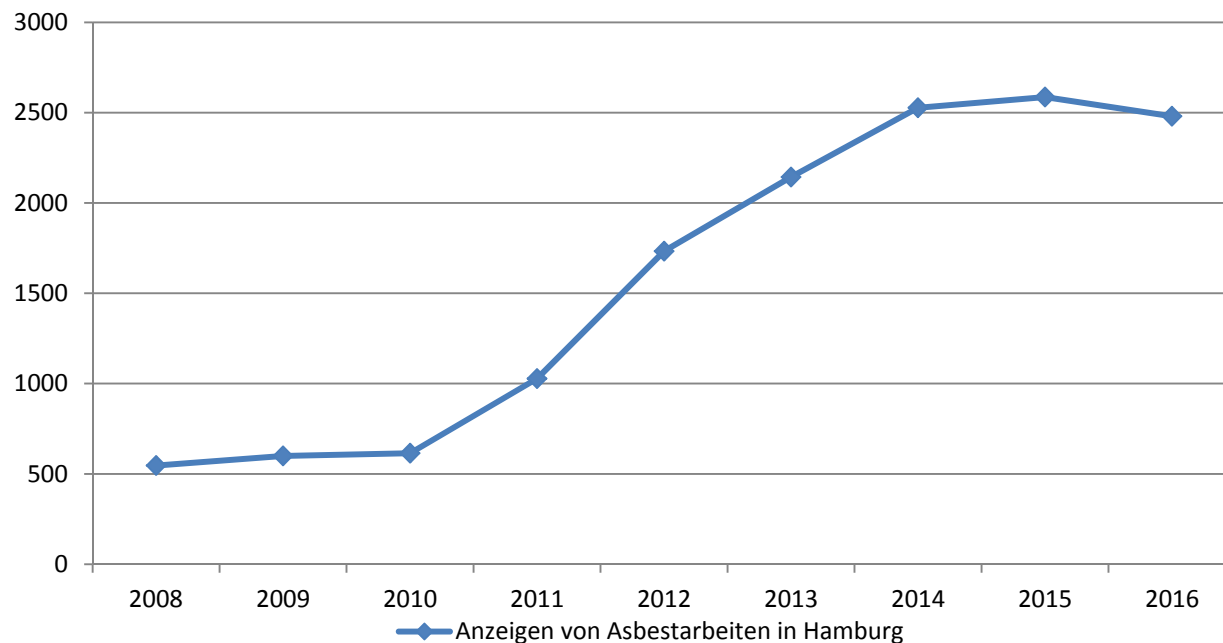
### Hilfreiche Instrumente der Bürokratie

- **Anzeige** von Asbestarbeiten (objektbezogen, unternehmensbezogen) bzw. deren Fehlen
- **Zulassungsverfahren** für Asbestfachbetriebe und Überprüfung zugelassener Betriebe
- **Baugenehmigungen/-anzeigen, Abbruchgenehmigungen/-anzeigen**  
Aber: Heute oft genehmigungs- und anzeigefrei!  
Bundesweit uneinheitlich, da Länderrecht.
- Mitwirkung in der **Sachkundigenausbildung**:  
überwiegend beschränkt auf Prüfungsabnahme

Darüber hinaus:

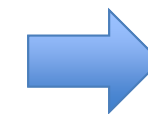
- **Beschwerden** (Nachbarn, Konkurrenten)

## Entwicklung der Anzeigen von Asbestarbeiten in Hamburg



Grafik: Amt für Arbeitsschutz Hamburg

- Mehr Bautätigkeit in Gebäuden aus der Asbest-Blütezeit
- Mehr Nachbarschaftsbeschwerden



**2010-2014**

**Asbestanzeigen  
vervierfacht**

Trotzdem:

Viele Bestandsarbeiten  
vermutlich nicht als  
Asbestarbeiten erkannt  
und daher nicht angezeigt

## Ansatzpunkte für die Aufsicht

### 1. Beschränkungsregelung

+

Gehört die Tätigkeit zu den vom allgemeinen Verbot ausgenommenen Arbeiten?

### 2. Anforderungen an die Ausführenden

+

Liegen Anzeige, Sachkunde, Zulassung, Arbeitsplan vor?

### 3. Anforderungen an die Arbeitsweise

Wird die Arbeit für Beschäftigte und Umgebung sicher durchgeführt?

## Ansatzpunkte für die Aufsicht

### Beschränkungsregelung (Anhang II Nr. 1 GefStoffV)

#### Ist das noch ASI – oder eher nicht?

TRGS 519 erläutert Abbruch/Sanierung/Instandhaltung (ASI). Speziell bei vielfältigen und unregelmäßig im Gebäude verteilten Asbestmaterialien (oft „neue“ Fundstellen) bleiben Fragen.

Zuordnung **Abbruch**: „Entfernen“ gehört laut TRGS dazu. Aber was ist die Bezugsgröße? Die bearbeitete Fläche? Wand, Boden, Decke? Raum? Etage? Gebäude?

Zuordnung **Sanierung**: Bezug auf Bau-Asbestrichtlinie bedingt Einschränkung auf schwach gebundene Materialien. Aber Baurecht kennt analoge Anwendung auf fest gebundene Materialien in schlechtem Zustand.

Zuordnung **Instandhaltung**: Nach TRGS Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Nebenarbeiten. Ausdrücklich benannt: Setzen von Gerüstankern, Ausbau von AZ-Teilen zur Instandhaltung darunterliegender (Nicht-Asbest-)Teile. Dennoch umstritten: ob die Instandhaltungsausnahme greift, wenn asbesthaltige Materialien/Bauteile nur „mitbetroffen“ sind und nicht eigentlicher Gegenstand der Arbeiten.



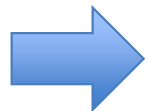
## Ansatzpunkte für die Aufsicht

### Anforderung an die Ausführenden (Anhang I Nr. 2.4 GefStoffV)

- Sachkundiger im Betrieb / vor Ort
- Geräteausstattung
- Zulassung oder unternehmensbezogene Anzeige
- Objektbezogene Anzeige (bzw. Angabe von Zeit und Ort)
- Arbeitsplan

Und wenn der Schornsteinfeger (der Sanitärbetrieb, der Dachdecker, der Aufzugsdienst, der Brandschutzservice, ...) keine Asbesttätigkeit angezeigt hat?

Betriebe ohne unternehmensbezogene Anzeige, bei denen branchentypisch Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien zu erwarten wären, könn(t)en nach ihrer Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf diesen Sachverhalt gefragt werden



**§ 18 Abs. 2 Nr.1 GefStoffV**

## Ansatzpunkte für die Aufsicht

### Anforderung an die Arbeitsweise (Anhang I Nr. 2.4 GefStoffV)

#### 1. Überprüfung nach Aktenlage

Inhalte von Anzeige/Arbeitsplan:

- Angaben vollständig und plausibel?
- Dargestellte Maßnahmen sachgerecht, angemessen?

#### 2. Überprüfungen vor Ort

Nur punktuell! Auswahlkriterien:

- Erkenntnisse aus der Anzeige, z.B. unplausible Angaben, aber auch Größe/Lage/Besonderheiten des Objektes
- Vorerfahrungen mit dem Betrieb
- Vorliegen von Beschwerden (denen regelhaft nachgegangen wird)

## Ansatzpunkte für die Aufsicht

### Probleme durch die „Vielfalt“

#### Mengenproblem + Inhaltsproblem

- Sehr hohe Zahl von Branchen, Betrieben, Beschäftigten, Baustellen potenziell betroffen und viele wissen nicht Bescheid
- Verallgemeinerte Aussagen zu „erlaubt/verboten“ und „sichere Durchführung“ kaum möglich



#### Schwieriger Spagat:

Behörde kann (und soll) nicht überall sein, aber  
Einzelfallbetrachtung ist erforderlich

## Perspektiven und Wünsche

### Für wirksames und leistungsfähiges Behördenhandeln

- **Gut vollziehbare Verbote** und Ausnahmen, die ohne Rätselraten und Haarspalterei funktionieren
- **Zuverlässigkeit** als Voraussetzung für Asbest-Fachbetriebe und für das Tätigwerden als Sachkundiger
- **eGovernment-Werkzeuge** für Anzeigeverfahren und für Informationsaustausch über Fachbetriebe

## Perspektiven und Wünsche

### Für sicheres Arbeiten

- **Expositionsbeurteilungen** (die auf Arbeitsplatzmessungen basieren) sind zu allen häufig durchgeführten Tätigkeiten publiziert
- **Neue Arbeitsverfahren** bringen den Abschied vom Staub
- Eine **Basiskompetenz Asbest** ist im Ausbildungsgeschehen einschlägiger Berufsgruppen erkennbar verankert

**IHRE FRAGEN UND IDEEN?**



Hamburg

Behörde für Gesundheit  
und Verbraucherschutz